

Az.: 2 B 195/16
5 L 467/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des minderjährigen Kindes
der Antragsteller zu 3. vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Oberschule D.....
im Schuljahr 2016/2017; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 22. November 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Juli 2016 - 5 L 467/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, den Antragsteller zu 3 vorläufig in die Klassenstufe 5 der Oberschule D..... im Schuljahr 2016/2017 aufzunehmen, zu Recht abgelehnt.
- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht. Es bestünden keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass die Schulleiterin ihrer Auswahlentscheidung eine höhere Kapazität als 56 Ausbildungsplätze hätte zugrunde legen müssen. Evidente Fehler der schulnetzplanerischen Festlegungen zur Zügigkeit der Oberschule seien nicht ersichtlich. Ein eng umgrenzter Härtefall, der aus gesundheitlichen Gründen die vorrangige Berücksichtigung des Antragstellers zu 3 im Aufnahmeverfahren geboten hätte, liege nicht vor. Relevante Fehler des Auswahlverfahrens seien auch sonst nicht ersichtlich.
- 3 Die von den Antragstellern hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Ausgehend davon haben die Antragsteller einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme des Antragstellers zu 3 in die Klassenstufe 5 der Oberschule D..... nicht glaubhaft gemacht.
- 6 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Recht der Eltern auf freie Wahl des Bildungswegs umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, Beschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, alle juris, Beschl. v. 14. Januar 2015, SächsVBl. 2015, 189, 190 Rn. 6 und Beschl. v. 24. Februar 2016, SächsVBl. 2016, 155, 156 Rn. 5). Insoweit bestimmt § 6 Abs. 4 1. Halbsatz Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen (SOMIA), dass der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze über die Aufnahme entscheidet. Bei der Ermittlung der verfügbaren Ausbildungsplätze ist von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der in Absatz 2 und 3 der Vorschrift festgelegten Klassenobergrenze und -zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule muss, wenn Gesetz- und Verordnungsgeber - wie hier - weder im Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind dabei neben dem Zufallsprinzip die zeitliche Dauer oder die Länge des Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmegewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie von eng umgrenzten Härtefällen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B

316/08 - und v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, beide juris). Dabei liegt die Entscheidung über die angewandten Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Januar 2015 und v. 24. Februar 2016, jeweils a. O.).

- 7 Das von der Schulleiterin der Oberschule D..... auf der Grundlage von 56 Ausbildungsplätzen, denen 108 Anmeldungen gegenüberstanden, durchgeführte Auswahlverfahren verletzt nicht den Anspruch der Antragsteller auf eine ermessens- und verfahrensfehlerfreie Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vorstehend genannten Abwägungskriterien.
- 8 a) Die Eingangsklasse 5 der Oberschule D..... ist im Schuljahr 2016/2017 zweizügig zu führen.
- 9 Nach § 23a Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG stellen die Landkreise und Kreisfreien Städte Schulnetzpläne für ihr Gebiet auf. Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen (§ 23a Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Schulnetzpläne bedürfen gemäß § 23a Abs. 4 SchulG der Genehmigung des Staatsministeriums für Kultus als oberster Schulaufsichtsbehörde (§ 59 Abs. 2 Nr. 1 SchulG), das die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen überprüft, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist. Mittelschulen sind gemäß § 4a Abs. 3 SchulG mindestens zweizügig zu führen. Abweichendes gilt nur dann, wenn sich aus dem vom Staatsministerium für Kultus genehmigten Schulnetzplan etwas anderes ergibt (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, juris Rn. 8). Dies ist vorliegend indessen nicht der Fall.
- 10 Ausweislich seines Bescheids vom 6. Januar 2015 hat das Staatsministerium für Kultus zwar die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 12. Juli 2012 beschlossene Fortschreibung der Schulnetzplanung für die Planteile Gymnasien,

Förderschulen und berufsbildende Schulen genehmigt (Ziffer 1 des Tenors), nicht aber die Fortschreibung für die Planteile Grundschulen und Ober-/Mittelschulen; die Fortschreibung wurde lediglich zur Kenntnis genommen und das Genehmigungsverfahren ausgesetzt (Ziffer 2 des Tenors). Dies wurde damit begründet, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. November 2014 (BVerfGE 138, 1ff.) § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SchulG für mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar und nichtig erklärt hat, soweit er die Schulnetzplanung für Grund- und Mittelschulen betrifft. Die Entscheidung zur Genehmigung des Schulnetzplanes für diese beiden Schularten sei daher bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung auszusetzen. Somit fehlt sowohl für die Fortschreibung des Schulnetzplanes in der Fassung der dem Beschluss des Stadtrates zugrunde liegenden Vorlage, in der es heißt, dass die Oberschule D..... „bei Bedarf nach Ansicht des Schulträgers im Funktionalprogramm dreizügig geführt werden“ könne, als auch für die vom Stadtrat beschlossene Fortschreibung, mit der der Begriff „Funktionalprogramm“ aus der Vorlage gestrichen und alle so „bezeichneten Kapazitätsfestlegungen ... als Ausnahme definiert“ wurden, eine Genehmigung des Staatsministeriums für Kultus. Daraus folgt, dass die Oberschule D....., solange die in der Fortschreibung des Schulnetzplans für das Schuljahr 2016/2017 ausgewiesene Dreizügigkeit der Eingangsklasse nicht genehmigt ist, weiterhin zweizügig bleibt. Dem trägt im Übrigen der von den Antragstellern vorgelegte, nach ihren Angaben am 9. November 2016 veröffentlichte Referentenentwurf zur Fortschreibung des Schulnetzplans der Landeshauptstadt Dresden Rechnung, nach dem die Oberschule D..... im laufenden Schuljahr zwei Züge hat.

- 11 Vor diesem Hintergrund kann, anders als die Antragsteller meinen, keine Rede davon sein, die Schulleiterin habe mit zwei Eingangsklassen rechtswidrig eine Klasse zu wenig gebildet. Dies gilt unbeschadet des von den Antragstellern angesprochenen Bewerberüberhangs von (108 Anmeldungen - 56 Plätze =) 52 angemeldeten Schülern. Maßgeblich für die Aufnahmeentscheidung bleibt vielmehr auch dann die Anzahl der Züge im genehmigten Schulnetzplan (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 8. Februar 2016, NVwZ-RR 2016, 462, 463 Rn. 12). Soweit die Antragsteller dem Beschluss des Senats vom 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 - (juris Rn. 14) entnehmen wollen, der Antragsgegner sei „nur im Ausnahmefall befugt, ... weniger Klassen einzurichten“, gehen sie fehl. Dies ist nicht der Fall, zumal beide

Verfahren unterschiedliche Sachverhalte betreffen: Während der Schulleiter (im Verfahren 2 B 336/12) auf Veranlassung des Antragsgegners trotz eines Bewerberüberhangs lediglich drei Eingangsklassen eingerichtet hatte, obwohl die Schule vierzünftig genehmigt worden war, und die „überzähligen“ Bewerber einer anderen Schule zugewiesen wurden, hat die Schulleiterin vorliegend in Übereinstimmung mit dem genehmigten Schulnetzplan zwei Eingangsklassen eingerichtet. Gegen ihre Entscheidung, Bewerber, die wie der Antragsteller zu 3 im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommen sind, nicht aufzunehmen, ist unter diesen Umständen nichts zu erinnern. Der Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten (Wunsch-)Schule besteht, wie vorstehend dargelegt, nur im Rahmen der verfügbaren Kapazität. Ist diese - wie hier im Hinblick auf die Zügigkeit der Oberschule D..... - zutreffend ermittelt worden, hat es hiermit auch in Ansehung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 101 Abs. 2 SächsVerf und der Ausbildungsfreiheit des Kindes aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 29 Abs. 1 SächsVerf sein Bewenden. Anders als der Besuch einer bestimmten Schulart (§ 4 Abs. 1 SchulG), etwa der Mittel-/Oberschule oder des Gymnasiums, ist die hier allein in Rede stehende Aufnahme in eine bestimmte Schule für die Verwirklichung dieser Rechte von deutlich geringerem Gewicht (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 8. Februar 2016 a. a. O., 462 Rn. 10 und Beschl. v. 11. November 2016 - 2 B 205/16 - Rn. 12).

- 12 b) Die Antragsteller können sich nicht darauf berufen, dass die Schulleiterin den Antragsteller zu 3 hätte vorab aufnehmen müssen, weil seine Nichtaufnahme eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Wie der Senat entschieden hat (Beschl. v. 24. Februar 2016 a. a. O., 155, 157), erfordert der Grundsatz des fairen Verfahrens bei der vom Schulleiter nach in seinem Ermessen stehenden Kriterien zu treffenden Entscheidung über die Aufnahme von Schülern in eine weiterführende Schule, dass er die Auswahlkriterien vorab mitteilt. Dies ist hier geschehen. Ausweislich des von den Antragstellern zu 1 und 2 unterschriebenen Aufnahmeantrags für den Antragsteller zu 3 wurde u. a. nach „durch dafür qualifizierte Lehrer und Schulpsychologen festgestellten Teilleistungsschwächen, Art und Grad einer Behinderung und chronischen Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind“, gefragt. Die Antragsteller zu 1 und 2 haben daraufhin lediglich die beim Antragsteller zu 3 vorliegende Lese- und Rechtschreibschwäche angegeben, nicht aber, dass der

Antragsteller zu 3 schwerbehindert sei und an K..... der Extremitäten leide. Dies wäre aber erforderlich und den Antragstellern zumutbar gewesen, weil sie aus den mit der Erkrankung verbundenen körperlichen Beeinträchtigungen des Antragstellers zu 3 einen Aufnahmeanspruch an der Oberschule D..... herleiten wollen. Nachdem die Antragsteller die Geltendmachung dieses Belangs im Aufnahmeantrag unterlassen haben, war es der Schulleiterin von vorherein nicht möglich, diesen Umstand überhaupt in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Dies geht zu Lasten der Antragsteller.

- 13 Unabhängig davon und selbständig tragend lässt sich auf Grundlage des von den Antragstellern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Attestes des S..... Krankenhauses D..... vom 22. Juli 2016 nicht feststellen, dass der Antragsteller zu 3 aufgrund seiner Erkrankung ausschließlich auf den Besuch der Oberschule D..... angewiesen wäre, für ihn mithin keine mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar erreichbare andere Schule in Betracht käme. Dies hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss im Einzelnen zutreffend dargelegt (Beschlussabdruck S. 10, 11). Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu Eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat nicht zu erkennen, dass es des von den Antragstellern in der Beschwerdebegründung eingeforderten Nachteilsausgleichs „durch Aufnahme an die fußläufig zu erreichende Oberschule“ zwingend bedürfte. Eine solche Annahme lässt sich nicht den von den Antragstellern angesprochenen Ausführungen im Attest entnehmen, dass es aus „ärztlicher Sicht ... erforderlich“ sei, dem Antragsteller zu 3 „den Schulbesuch im gewohnten Umfeld zu ermöglichen, weite Anfahrtswege zu vermeiden, um das Gesamtkonzept der medizinischen Behandlung der zur Reduzierung von Beschwerden nicht zu gefährden“. Dass der Schulweg zu der von ihm besuchten... Oberschule den Antragsteller zu 3 vor zeitliche Probleme stellen könnte, die eine kontinuierliche Fortführung seiner Behandlung und Therapie gefährden könnten, sei, so das Verwaltungsgericht, nicht ersichtlich und werde auch von den Antragstellern nicht vorgetragen. Dass und aus welchen Gründen dies gleichwohl der Fall sein sollte, haben die Antragsteller im Beschwerdeverfahren nach wie vor nicht konkret dargelegt, sondern sich auf den Einwand beschränkt, der „Ausgleich dieser durch die Schwerbehinderung drohenden Folgen“ werde „durch den angefochtenen Beschluss vereitelt“. Dass der Antragsteller zu 3 das in Art. 2 Abs. 1 i.

V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 1 i. V. m. Art. 29 Abs. 2 SächsVerf gewährleistete Recht behinderter Kinder und Jugendlicher auf chancengleiche Schulbildung nur wahrnehmen kann, wenn er die Oberschule D..... besucht, ergibt sich daraus nicht.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 24. Februar 2016 a. a. O., 158; st. Rspr.).
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Frau RiOVG Dr. Henke ist wegen einer Erkrankung an der Hinzufügung ihrer Unterschrift verhindert.

Grünberg

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte